

Antrag:

1. Von der Zustimmung des Oberbürgermeisters vom 27.03.2008 nach § 65 Abs. 4 GO
 - a) zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Gebietskörperschaften Kreis Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel und Stadt Neumünster (K.E.R.N.) sowie Kreis Schleswig-Flensburg, Kreis Nordfriesland und Stadt Flensburg (Schleswig) zur Durchführung des Operationellen Programms INTERREG IV A Syddanmark – Schleswig – K.E.R.N., insbesondere den darin für die Stadt Neumünster enthaltenen Verpflichtungen zur
 - Haftungsübernahme und zur
 - Bereitstellung der Ko-Finanzierungsanteile hinsichtlich der Kosten für die Programmdurchführung auf Basis des Entwurfs lt. Anlage 2
 - b) zum Abschluss einer deutsch-dänischen Vereinbarung zwischen der Region Syddanmark und den Gebietskörperschaften Kreis Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel und Stadt Neumünster (K.E.R.N.) sowie Kreis Schleswig-Flensburg, Kreis Nordfriesland und Stadt Flensburg (Schleswig) zur gemeinsamen Durchführung des Operationellen Programms INTERREG IV A, insbesondere den darin für die Stadt Neumünster enthaltenen Verpflichtungen zur
 - Haftungsübernahme und zur
 - Bereitstellung der Ko-Finanzierungsanteile hinsichtlich der Kosten für die Programmdurchführung auf Basis des Entwurfs lt. Anlage 3
 - c) dass im Falle der Programmdurchführung des INTERREG IV A-Programms an

K.E.R.N. e.V. dieser zugestimmt wird

- d) dass seitens der Stadt Neumünster garantiert wird, dass eine Rechtsnachfolge für die Abwicklung des INTERREG III A-Programms, die Aktenaufbewahrung der INTERREG-Programme II A und III A sowie für die Durchführung des INTERREG IV A-Programms gefunden wird

wird Kenntnis genommen.

- 2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, abschließend über Änderungen redaktioneller Art, die sich aus dem Abstimmungsprozedere mit den Vertragspartnern oder aus dem Genehmigungsverfahren der EU-Kommission ergeben, zu entscheiden.